



Herstellerinformation

Schutzkleidung MultiProof® Plus

Drei-Punkt Berufskleidung GmbH | Walnussweg 3, 51109 Köln | Germany
Phone: +49 (221) 98471-0 | Mail: info@drei-punkt.de | Web: www.drei-punkt.de

Artikelnummern: siehe *EU-Konformitätserklärung*, letzte Seite der Herstellerinformation.

Die Herstellerinformation bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstung

- Schutzkleidung - Allgemeine Anforderungen gemäß **EN ISO 13688:2013+A1:2021**
- Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen gemäß **EN ISO 11612:2015**
- Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren gemäß **EN ISO 11611:2015**
- Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines elektrischen Lichtbogens gemäß **EN 61482-2:2020** in Verbindung mit EN 61482-1-2:2014
- Antistatische Schutzkleidung gemäß **EN 1149-5:2018** in Verbindung mit EN 1149-3:2004
- Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Typ 6) gemäß **EN 13034:2005+A1:2009**
- Ausstattung zur erhöhten Sichtbarkeit für mittlere Risikosituationen gemäß **EN 17353:2020+A1:2025**

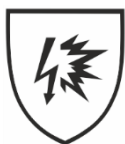
Graphische Symbole der Schutzkleidung:



Schutz gegen
Hitze und
Flammen



Schutz gegen
Gefährdungen
beim
Schweißen



Schutz gegen
thermische
Gefahren eines
Störlichtbogens



Schutz gegen
statische
Elektrizität



Schutz gegen
Chemikalien

nur Artikel
4060, 2626, 2636:



Ausstattung zur
erhöhten
Sichtbarkeit
Typ B

Wichtige Hinweise für den Anwender:

- Das Bekleidungsteil setzt unter voraussehbaren, normalen Anwendungsbedingungen keine Substanzen frei, die allgemein als toxisch, karzinogen, mutagen, allergen, reproduktionstoxisch oder auf andere Weise schädlich bekannt sind.
- Wenn die Kleidung Taschen auf Kniehöhe besitzt, stellen diese keinen Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung im Sinne der EN 14404 dar.

Prüfungen des Anwenders vor und während der Benutzung:

- Vor dem Gebrauch der Schutzkleidung ist zu beachten, dass ohne Durchführung einer umfassenden und effektiven Risikobeurteilung die erzeugnisspezifischen Schutzstufen für den Anwender dieser Schutzkleidung für die potenziell am Arbeitsplatz vermutlich anzutreffenden Gefährdungen nicht ausreichen könnten. Somit ist eine Risikobeurteilung dringend erforderlich.
- Vor dem Anlegen der Schutzkleidung ist die Vollständigkeit und Intaktheit dieser zu prüfen und festzustellen, dass keine Beschädigung (z.B. durch Risse, Löcher oder beschädigte Verschlüsse) vorhanden ist. Weiterhin ist die Bekleidung optisch auf Verschmutzungen und/oder Farbveränderungen hin zu überprüfen. Bei erkennbaren Farbabweichungen ist die Bekleidung ggf. durch Fachpersonal auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.
- **Weitere wichtige Ausführungen zu Einflussfaktoren, die die Schutzwirkung der Kleidung beeinträchtigen können, finden sich unter dem Abschnitt "Alterung und Lagerung".**
- Defekte, beschädigte oder verschmutzte Bekleidung darf nicht getragen werden.
- Es ist auf einen passenden und bequemen Sitz zu achten.
- **Die Schutzwirkung ist nur bei kompletter Körperbedeckung gegeben, d.h. wenn Jacke oder Kittel oder Hemd mit einer Bund- oder Latzhose des gleichen Schutzniveaus zusammen getragen werden. Die Kleidung muss außerdem in geschlossenem Zustand getragen werden. Hand- und Fußgelenke müssen in aufrechter Position bedeckt sein. Die Überlappung von Oberteil und Hose muss auch bei Bewegungen (z.B. Bück- oder Streckbewegungen) jederzeit gegeben sein.**
- Körperteile, die nicht durch die Kleidung umhüllt werden, sind durch anderweitige Schutzvorrichtungen (z. B. Gesichts- Hand- und Kopfschutz) zu schützen. Um diesen Bedarf festzustellen sollte eine Gefahrenanalyse des Arbeitsplatzes vorgenommen werden.
- Wird die Schutzkleidung zusammen mit Kleidungsstücken ohne Schutzigenschaften getragen, kann dies die Schutzwirkung vermindern.
- Die Taschenpatten dürfen nicht in die Tascheneingriffe geschoben werden.
- Bei Benutzung der nicht durch eine Patte abdeckbaren Taschen ist darauf zu achten, dass mitgeführte Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge) ebenfalls den Anforderungen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen genügen müssen.
- Der Träger muss sich unverzüglich zurückziehen und die Kleidung ablegen, wenn die Kleidung von zufälligen Spritzern flüssiger Chemikalien oder brennbarer Flüssigkeiten beaufschlagt werden sollte. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Chemikalie oder Flüssigkeit nicht in Kontakt mit der Haut kommt. Die Kleidung muss danach gereinigt oder entsorgt werden.

EN ISO 11612 (Hitze- und Flammenschutzkleidung):

- Die Schutzkleidung bietet Schutz vor dem kurzzeitigen Kontakt mit Flammen, konvektiver Hitze, Strahlungswärme, flüssigen Eisenspritzern und Kontaktwärme nach EN ISO 11612 (Code A, B, C, E, F).
- Die Schutzwirkung ist nur für die angegebenen Hitzearten gewährleistet.**
- Die Buchstaben unter dem Piktogramm für EN 11612 im Etikett der Kleidung geben Aufschluss über die Art der Schutzwirkung und die Ziffern über die jeweilige Leistungsstufe. Die Leistungsstufe 1 entspricht hierbei der geringsten Leistungsstufe.
- Es gelten die Leistungsstufen, die auf dem Etikett in der Kleidung aufgeführt sind!**
- Der Träger muss sich unverzüglich zurückziehen und die Kleidung ablegen, wenn flüssige Metallspritzer auf die Kleidung treffen.
- Ein Verbrennungsrisiko beim Auftreffen von Spritzern geschmolzenen Metalls ist nicht auszuschließen, wenn die Kleidung direkt auf der Haut getragen wird.

A: Begrenzte Flammausbreitung: Prüfung nach DIN EN ISO 15025

A1: Verfahren A - Beflammung von Fläche und Nähten

A2: Verfahren B - Beflammung von Kante und Nähten

B: Konvektive Hitze

Prüfung nach ISO 9151

Leistungs- stufen	Bereich der HTI-24 Werte [s]	
	min.	max.
B1	4,0	< 10,0
B2	10,0	< 20,0
B3	20,0	

Quelle: DIN EN ISO 11612:2015-11, S. 18

C: Strahlungswärme,

Prüfung nach ISO 6942

(Verfahren B, Wärmestromdichte 20 kW/m²)

Leistungs- stufen	Bereich der RHTI-24 Werte [s]	
	min.	max.
C1	7,0	< 20,0
C2	20,0	< 50,0
C3	50,0	< 95,0
C4	95,0	

Quelle: DIN EN ISO 11612:2015-11, S. 18

E: Flüssige Eisenspritzer,

Prüfung nach ISO 9185

Leistungs- stufen	Flüssige Eisenspritzer [g]	
	min.	max.
E1	60	< 120
E2	120	< 200
E3	200	

Quelle: DIN EN ISO 11612:2015-11, S. 19

F: Kontaktwärme,

Prüfung nach ISO 12127-1 (250°C)

Leistungs- stufen	Schwellenwertzeit [s]	
	min.	max.
F1	5,0	< 10,0
F2	10,0	< 15,0
F3	15,0	

Quelle: DIN EN ISO 11612:2015-11, S. 19

EN ISO 11611 (Schweißerschutzkleidung):

- Die Kleidung schützt den Träger gegen normale Gefährdungen, die beim Schweißen auftreten können. Diese sind Schweißspritzer (kleine Spritzer geschmolzenen Metalls), kurzzeitiger Kontakt mit Flammen, Strahlungshitze (z.B. aus dem Lichtbogen) und kurzzeitiger, unbeabsichtigter elektrischer Kontakt. (Aus verfahrenstechnischen Gründen können nicht alle Teile von Lichtbogen-Schweißanlagen, die beim Schweißen Spannung führen, so isoliert werden, dass ein direkter Kontakt ausgeschlossen ist.) Bei erhöhter elektrischer Gefährdung sind zusätzliche isolierende Zwischenlagen erforderlich. Es besteht nur ein Schutz gegen kurzen, unbeabsichtigten Kontakt gegenüber unter Gleichspannung (bis ca. 100 V) stehenden elektrischen Leitern. Die isolierende Wirkung gegen elektrischen Strom wird durch Nässe, Feuchtigkeit, Schweiß und Schmutz vermindert. Ein erhöhter Sauerstoffgehalt in der Luft verringert den Schutz gegen Entflammen. Besondere Sorgfalt ist daher beim Schweißen in engen Räumen erforderlich, wenn sich z.B. die Luft darin mit Sauerstoff anreichern kann.
- Für angemessenen Schutz gegen Risiken, denen Schweißer üblicherweise ausgesetzt sind und speziell in besonderen Arbeitssituationen (z.B. beim Überkopfschweißen) sollte zusätzlich Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Kopf, Gesicht, Hände und Füße entsprechend anderer Normen getragen werden.

Informationen über Gefährdungen durch UV-Strahlung:

- UV-Strahlung, die bei allen elektrischen Lichtbogenschweißvorgängen (insbesondere MIG- und MAG-Schweißen) gebildet wird, stellt eine Gefährdung für die menschliche Haut dar. Zu dieser UV-Strahlung gehören UVA-, UVB- und UVC-Strahlung mit hoher Intensität. Im Gebrauch kann sich das Material der Schutzkleidung durch intensive UV-Strahlung, Strahlungshitze und große Mengen an Funken oder Tröpfchen geschmolzenen Metalls abnutzen, die Wirksamkeit der Kleidung herabsetzen und somit keinen vollständigen Schutz mehr bieten. In solchen Situationen kann der Einsatz von zusätzlichen Kleidungsstücken eines höheren Schutzgrades (z.B. Lederärmel o. Schürzen) zu einer verbesserten Schutzwirkung führen. Kleidungsstücke der Klasse 2 sind so gestaltet, dass sie im Vergleich zu Klasse 1 widerstandsfähiger gegenüber Abnutzungen sind, die durch die genannten Gefährdungen hervorgerufen werden können. Dies ist allerdings nicht quantitativ erfassbar, da die Gefährdungen durch das Schweißverfahren, die Arbeitsweise des Schweißers, den eingestellten Schweißstrom, die gebildeten Schweißspritzer und die Körperhaltung beim Schweißen beeinflusst werden.
- Treten sonnenbrandähnliche Symptome auf, dringt UVB-Strahlung durch das Kleidungsstück. In diesem Fall muss das Kleidungsstück repariert (falls durchführbar) oder ersetzt werden und zukünftig sollte auf die Benutzung zusätzlicher widerstandsfähigerer Stoffschichten geachtet werden.
- Eine einfache Prüfung auf fortdauernden UV-Schutz bei Schweißerschutzkleidung, die regelmäßig (z.B. wöchentlich) durchzuführen ist, ist, das Kleidungsstück im Abstand einer Ärmellänge (ca. 1 m von sich weg) gegen das Licht einer hellen Lichtquelle zu halten; wenn Licht durch das Gewebe gesehen werden kann, dringt auch UV-Strahlung hindurch.

Anleitung für die Auswahl der Art der Schweißerschutzkleidung (Klasse 1/Klasse 2):

Art der Schweißerschutzkleidung	Auswahlkriterien hinsichtlich des Verfahrens:	Auswahlkriterien hinsichtlich der Umweltbedingungen:
Klasse 1	Manuelle Schweißtechniken mit geringer Bildung von Schweißspritzern und Metalltropfen, z.B.: – Gasschmelzschweißen – WIG-Schweißen – MIG-Schweißen (mit Schwachstrom) – Mikroplasma-schweißen – Hartlöten – Punktschweißen – MMA-Schweißen (mit einer rutil umhüllten Elektrode)	Betrieb von Maschinen, z.B.: – Sauerstoffschneidmaschinen – Plasmaschneidmaschinen – Widerstands-Schweißmaschinen – Maschinen für thermisches Sprühschweißen – Werkbankschweißen
Klasse 2	Manuelle Schweißtechniken mit erheblicher Bildung von Schweißspritzern und Metalltropfen, z.B.: – MMA-Schweißen (mit basisch oder mit Cellulose umhüllten Elektrode) – MAG-Schweißen (mit CO ₂ oder Mischgasen) – Selbstschützendes Fülldraht-Lichtbogenschweißen – Plasmaschneiden – Fugenhobeln – Sauerstoffschneiden – thermisches Sprühschweißen	Betrieb von Maschinen, z.B. – enge Räume – Überkopfschweißen/-schneiden oder Arbeit in vergleichbaren Zwangshaltungen

Quelle: DIN EN ISO 11611:2015-11, S. 20

EN 61482-2 in Verbindung mit EN 61482-1-2 (Störlichtbogen-Schutzkleidung):

- Diese Kleidung ist für den Einsatz als schwerentflammbare Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines elektrischen Störlichtbogens vorgesehen. Störlichtbogen-Schutzkleidung ist nach zwei Schutzklassen zertifizierbar:
 - Lichtbogenschutzklasse (APC) 1 (WLBP1 = 168 kJ / Prüfstrom: 4 kA)
 - Lichtbogenschutzklasse (APC) 2 (WLBP2 = 320 kJ / Prüfstrom: 7 kA)
- **Die vorliegende Schutzkleidung entspricht der Lichtbogenschutzklasse (APC) 1**
- Die Auswahl der Schutzklasse muss durch den Anwender erfolgen und sollte auf den Ergebnissen einer Gefährdungsbeurteilung sowie der Berechnung der möglichen Lichtbogenenergie, z.B. nach DGUV Information 203-077 basieren.
- Die Schutzkleidung bietet keinen Schutz gegen elektrischen Schlag.
- Es handelt sich nicht um elektrisch isolierende Schutzkleidung (z.B. im Sinne von EN 50286)
- Der Ganzkörperschutz ist nur gewährleistet, wenn zusätzlich zur Kleidung geeignete Schutzausrüstungen getragen werden. (Helm mit Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe, entsprechende Sicherheitsschuhe etc.)
- Es sollten keine Kleidungsstücke wie Hemden, Unterkleidung, Unterwäsche getragen werden, die z.B. aus Polyamid, Polyester oder Acrylfasern hergestellt sind und unter Lichtbogeneinwirkung schmelzen.

EN 1149-5 in Verbindung mit EN 1149-3 (Antistatische Schutzkleidung):

- Elektrostatische ableitfähige Schutzkleidung ist dafür ausgelegt, in den Zonen 1, 2, 20, 21 und 22 getragen zu werden (siehe EN60079-10ff), in denen die Mindestzündenergie einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht weniger als 0,016 mJ beträgt.
- Für den Einsatz der Kleidung in der Explosionszone 0 und für Gas/Dampf-Luftgemische der Explosionsgruppe IIC sind arbeitsplatzspezifische Risikoanalysen erforderlich.
- Elektrostatisch ableitfähige Schutzkleidung darf nicht ohne zusätzliche Eignungsprüfung und vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten in sauerstoffangereicherter Atmosphäre getragen werden.
- Die Kleidung bietet keinen Schutz vor Netzspannung!
- Die Person, welche die elektrostatisch ableitfähige Schutzkleidung trägt, muss ordnungsgemäß geerdet sein. Der elektrische Widerstand zwischen der Haut der Person und der Erde muss weniger als $10^8 \Omega$ betragen, z.B. durch das Tragen geeigneter Schuhe auf ableitfähigen oder leitfähigen Böden.
- Nach DIN EN 1149-5:2018-11 zeigen Prüfwerte von $t_{50} < 4s$ oder $S > 0,2$ ein antistatisches Verhalten des Materials zur Vermeidung zündfähiger Entladungserscheinungen an. Demgemäß ist die Kleidung als antistatisch wirksam klassifizierbar. Zündfähige Entladungen für Gas/Dampf-Luftgemische oder für Stäube sind bei elektrostatischer Erdung der Person nicht zu erwarten.
- Es muss darauf geachtet werden, dass die Kleidung z.B. an Ärmeln und am Kragen Hautkontakt hat. Die Unterkleidung muss vollständig überdeckt sein. Die Druckknöpfe an den Ärmeln sind so zu schließen, dass die Metalldruckknöpfe vollständig abgedeckt werden. Weiterhin muss die Kleidung derart getragen werden, dass sie während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (einschließlich Bück- und Streckbewegungen) alle Materialien bedeckt, die diese Anforderungen nicht erfüllen.
- Das elektrostatisch ableitfähige Leistungsvermögen der Schutzkleidung wird durch Nässe, Feuchtigkeit oder Schweiß, sowie durch Abnutzung, Waschen oder Verschmutzungen vermindert.
- Die Kleidung darf nicht in brennbarer oder explosionsfähiger Atmosphäre sowie bei der Handhabung von brennbaren und explosionsfähigen Substanzen geöffnet oder ausgezogen werden.
- Die ableitfähigen Eigenschaften des Materials wurden nach 5 Reinigungszyklen überprüft.

EN 13034 (Chemikalienschutzkleidung Typ 6):

- Die Chemikalienschutzkleidung bietet eingeschränkten Schutz gegen die Einwirkung von Aerosolen, Spray und leichten Spritzern, wenn das Risiko der chemischen Einwirkung als gering bewertet werden kann und wenn die Art der möglichen Exposition ebenfalls als geringes Risiko definiert ist.

Schutzklassen der Kleidung gegen folgende Chemikalien:

Chemikalie	Abweisungsindex	Penetrationsindex
	Klasse 1-3	
H ₂ SO ₄ 30%	3	3
NaOH 10%	3	3
o-Xylen (unverdünnt)	-	-
Butan-1-ol (unverdünnt)	2	2

- Die Schutzwirkung ist nur in Bezug auf die oben genannten Chemikalien gewährleistet. Eine Übertragung der Ergebnisse auf andere Chemikalien ist nicht möglich bzw. erfordert die Durchführung entsprechender Prüfungen. Die Prüfung erfolgte unter Laborbedingungen und dient nur zur Orientierung für den praktischen Einsatz.
- Zum Erreichen der bestätigten Abweisungseigenschaften gegen Chemikalien darf das Hemd nicht in die Hose gesteckt werden.

- Die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung ist so zu tragen, dass eine spraydichte Überlappung entsteht (z.B. Hosenbein über Stiefel).
- Bei Kontakt mit den genannten Chemikalien muss der Anzug sofort mit kaltem Wasser abgespült werden.
- Chemikalienschutzanzüge des Typs 6 wurden nach der Prüfung für den ganzen Anzug (Nebeltest) geprüft.

Klasseneinteilung diverser Merkmale:

Prüfkriterium	Klasse 1-6
Abriebfestigkeit (EN 530)	6
Weiterreißfestigkeit (ISO 9073-4)	5
Zugfestigkeit (ISO 13934-1)	6
Durchstichfestigkeit (EN 863)	2
Nahtfestigkeit (EN ISO 13935-2)	4

EN 17353 (Ausstattung zur erhöhten Sichtbarkeit für mittlere Risikosituationen):

- Die Ausstattung zur erhöhten Sichtbarkeit ist dafür vorgesehen, dem Träger in Situationen mit mittlerem Risiko bei allen Tageslichtverhältnissen und/oder beim Anstrahlen mit Fahrzeugscheinwerfern oder Suchscheinwerfern in der Dunkelheit Auffälligkeit zu verleihen.
- Die Ausstattung zur erhöhten Sichtbarkeit wird auf der Grundlage der vorhersehbaren Einsatzbedingungen in drei Typen eingeteilt:

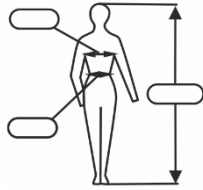
Typeneinteilung gemäß EN 17353:

Typ A Tageslicht	Typ B Dunkelheit	Typ AB Tageslicht, Dämmerung und Dunkelheit
Ausstattung unter Verwendung von fluoreszierendem Material	Ausstattung unter Verwendung von retroreflektierendem Material	Ausstattung unter Verwendung von fluoreszierendem und retroreflektierendem Material oder Material mit kombinierten Eigenschaften
	B1 (frei hängend)	
	B2 (Gliedmaßen)	AB2
	B3 (auf dem Torso bzw. auf Torso und Gliedmaßen)	AB3

Quelle: DIN EN 17353:2020-11, S. 10

- **Die Jacke 4060, die Bundhose 2636 und die Latzhose 2626 erfüllen die Anforderungen an Typ B2**
- Jegliche Änderungen des Produktes, wie das Aufdrucken von Logos, können die Mindestflächen und die Leistung des Produkts beeinträchtigen.
- Die Eigenschaften des Reflexmaterials wurden nach 5 Reinigungszyklen geprüft.
- Falls zutreffend sind die angegebene maximale Anzahl und die Art der Reinigungszyklen nicht die einzigen Einflussfaktoren bezüglich der Lebensdauer des Kleidungsstücks. Die Lebensdauer hängt von Gebrauch, Pflege, Lagerung und auch, falls zutreffend, von der Anzahl der Reinigungszyklen ab.

Größensystem:



Die im Piktogramm angegebenen Kontrollmaße für Brust- bzw. Taillenumfang sowie Körpergröße sind Körpermaße in Zentimetern.

Materialzusammensetzung:

45% Modacryl / 35% Baumwolle / 18% Polyamid / 2% sonstige antistatische Fasern

Pflegeanleitung:

Haushaltswäsche



Kleidung bei max.
60°C waschen



Nicht bleichen



Tumbler Trocknung
bei normaler Hitze
möglich



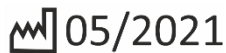
Bügeln bei mittlerer
Temperatur



Chemische Reinigung
mit Perchlorethylen
und/oder Kohlen-
wasserstoffen möglich

- Die Kleidung muss regelmäßig gewaschen bzw. gereinigt werden
- Es wird empfohlen, die Pflege der Kleidung in einer Industrieläscherei bzw. im Rahmen eines textilen Dienstleistungssystems (z.B. Mietwäsche, Leasingwäsche) durchführen zu lassen.
- Es darf kein Weichspüler verwendet werden, da sich dieser negativ auf die Schutzeigenschaften (insb. die Schwerentflammbarkeit und den Chemikalienschutz) auswirken kann.
- Die Kleidung muss nach der Wäsche gut ausgespült werden, um zu vermeiden, dass Lösemittelrückstände oder Rückstände von alkalischen oder brennbaren Waschmitteln auf der Kleidung zurückbleiben. Nach dem Reinigungszyklus ist die Bekleidung auf ebendiese Rückstände und Löcher hin zu überprüfen.
- **Chemikalienschutzkleidung muss nach jeder Wäsche nachimprägniert werden, um die Anforderungen gemäß EN 13034 auch nach mehreren Wäschen noch zu erfüllen.** Hierbei müssen unbedingt die Angaben des Herstellers der Imprägnierungschemikalie, insbesondere bzgl. der Temperatur und Konzentration eingehalten werden. Im Zertifizierungsprozess wurde die Nachimprägnierung mit Hydrob-FC (Kreussler) durchgeführt. Bei Verwendung abweichender Mittel muss eine negative Beeinflussung anderer Schutzleistungen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist Chemikalienschutzkleidung nur durch die gewerbliche Wäsche zu pflegen und aufzubereiten.
- Die Aufbereitung (z.B. durch Bügeln) ist so durchzuführen, dass Reflexstreifen und sonstige Beschlagteile weder direkter Hitze noch mechanischem Druck ausgesetzt werden.

Alterung und Lagerung:



In jedem Produkt befindet sich auf dem Drucketikett eine Kennzeichnung, die das Herstellungsdatum (Monat/Jahr) angibt.

- Bei trockener, staubfreier und dunkler Lagerung im normalen Temperaturbereich sind keine wesentlichen Einflüsse auf die Alterung der Erzeugnisse oder eine Verminderung der Schutzwirkungen zu erwarten.
- **Eine allgemeingültige Aussage über die Lebensdauer der Kleidung kann nicht getroffen werden. Die Lebensdauer hängt immer von der Kombination der Beanspruchungen während der Benutzung und der Pflege ab.**

Da folgende Faktoren wesentlichen Einfluss auf die Alterung haben, muss die Kleidung vor jedem neuen Einsatz entsprechend begutachtet werden:

- **Starke mechanische Einwirkungen** auf die Kleidung (z.B. durch Scheuern, Kriechen, etc.) üben Stress auf das Einsatzmaterial aus und führen zur Schwächung der Integrität der Schutzfunktion. Visuell sichtbare, starke Veränderungen (Scheuerstellen, Ausdünnen, Risse, Löcher, etc.) sind Indikatoren, dass die Kleidung an diesen Stellen ihre Schutzfunktion nur noch vermindert oder gar nicht mehr ausüben kann.
- Im Fall von Rissbildung sollte derart beschädigte Kleidung nicht instand gesetzt werden.
- Die Kleidung darf keinen **thermischen oder chemischen Belastungen** ausgesetzt werden.
- Führen wiederholte **thermische Einwirkungen** (z.B. beim Kontakt mit offenen Flammen, flüssigen Metallspritzern, Schweißtropfen etc.) zu sichtbaren, dauerhaften Veränderungen am Einsatzmaterial der Kleidung (z.B. Brand- oder Schmauchspuren, Brandlöcher, etc.) muss mit einer Verminderung der Schutzfunktion an diesen Stellen gerechnet werden.
- Bei **Einwirkung chemischer Stoffe** (z.B. Säuren, Laugen, Lösemittel, etc.) auf die Kleidung kann selbst bei einer vollumfänglichen Schutzfunktion für den Träger eine nachträgliche Schädigung des Einsatzmaterials durch Langzeiteinwirkung nicht ausgeschlossen werden. Indikatoren einer chemischen Schädigung können starke visuelle Veränderungen (z.B. beginnender Lochfraß) im Bereich der Kontamination sein, die zur Verminderung der Schutzfunktion führen können.
- **Verunreinigungen**, insbesondere mit brennbaren Substanzen (z.B. Fett, Öl, Teer, etc.), haben einen wesentlichen Einfluss auf die Schutzfunktion und müssen daher umgehend entfernt werden. Bleiben trotz fach- und sachgerechter Pflege starke Verunreinigungen zurück, kann eine Verminderung der Schutzleistung nicht ausgeschlossen werden.
- **Falsche Pflege** oder die langanhaltende **Einwirkung von Sonnenlicht** können ebenfalls zu einer sichtbaren Veränderung der Einsatzmaterialien führen. Extreme Farbveränderungen können Indiz dafür sein, dass die Einsatzmaterialien in diesen Bereichen nicht mehr über die anfänglichen Schutzleistungen verfügen.
- Zudem können folgende Punkte ein Hinweis dafür sein, dass eine Verminderung der Schutzleistung nicht ausgeschlossen werden kann:
 - **beschädigte Reißverschlüsse und/oder Druckknöpfe**
 - **offene, ausgefranste oder beschädigte Nähte**
 - **großflächig abgescheuerte Reflexstreifen**
 - **Löcher, Risse, Scheuerstellen**
 - etc.

Reparatur und Änderung:

- Die Kleidung darf aus Sicherheitsgründen nur mit originalen Zutaten und nur durch qualifizierte Personen ausgebessert werden, da ansonsten die Schutzwirkung verloren gehen kann.
- Es ist darauf zu achten, dass durch die Ausbesserung keine Stellen (z.B. Kanten, Falten) entstehen, an denen sich Flüssigkeiten oder Metallspritzer sammeln können und dass Metallteile keine leitende Verbindung von außen nach innen haben.
- Durch Veränderungen am Bekleidungsteil verliert die Schutzkleidung ihre Zertifizierung.

Bedeutung weiterer Symbole:



Das Piktogramm „Buch“ weist darauf hin, dass die Herstellerinformation vor Einsatz der Schutzkleidung unbedingt zu lesen ist.



Das Piktogramm „CE-Zeichen“ ist die Erklärung des Herstellers, dass das Produkt allen anzuwendenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht und die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.



Dies ist kein Warnschutzprodukt!

*Eingeschaltete notifizierte Stelle: 0516
(Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V., Annaberger Str. 240, 09125 Chemnitz)
Stand 2026-08*

EU-Konformitätserklärung

Für die Artikel

Jacke	2611 125, 2612 125, 4047 125, 4061 125
Jacke	4060 125 (<i>zusätzlich mit EN 17353</i>)
Kittel	2640 125, 4967 125
Bundhose	2631 125, 2632 125, 4147 125, 4167 125, 4168 125
Bundhose	2636 125 (<i>zusätzlich mit EN 17353</i>)
Latzhose	2621 125, 2622 125, 4247 125, 4267 125, 4268 125
Latzhose	2626 125 (<i>zusätzlich mit EN 17353</i>)
Overall	4367 125

des Herstellers Drei-Punkt Berufskleidung GmbH
Walnussweg 3
51109 Köln

erklärt der Hersteller in alleiniger Verantwortung, dass oben beschriebene Artikel den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2016/425 sowie den harmonisierten Normen EN ISO 13688:2013+A1:2021, EN ISO 11612:2015, EN ISO 11611:2015, EN 1149-5:2018 in Verbindung mit EN 1149-3:2004, EN 61482-2:2020 in Verbindung mit EN 61482-1-2:2014, EN 13034:2005+A1:2009 und bei den zutreffenden Artikeln auch der EN 17353:2020+A1:2025 entsprechen.

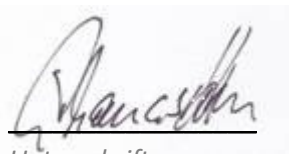
Die notifizierte Stelle *Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.* mit der Kennnummer 0516 hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung mit der Nummer V 1986/26-2262/26 und V 1986/26-2263/26 ausgestellt.

Die PSA unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren Modul C2 (Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen) unter Überwachung der notifizierten Stelle *Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.* mit der Kennnummer 0516.

Drei-Punkt Berufskleidung GmbH
(für und im Namen von) Firma

Köln, den 11.08.2026
Ort, Datum

Thomas Heinen (Geschäftsführer)
Name und Funktion


Unterschrift